

Anlage 3

Prozessrecht / Ablauf einer Gerichtsverhandlung

Ablauf einer Gerichtsverhandlung

§1 Allgemeines zum Gericht, Verhaltensregeln

- Aufruf der Sache (durch den Richter)
- Feststellung der Anwesenheit (durch den Richter)
- Vernehmung des Angeklagten zur Person (durch den Richter)
- Verlesung der Anklageschrift (durch den Staatsanwalt)
- Vernehmung des Angeklagten zur Sache (durch den Richter); Angeklagter muss sich nicht zum Sachverhalt äußern
- Beweisaufnahme (durch den Richter)
- Plädoyer des Staatsanwalts
- Plädoyer der Verteidigung
- Letztes Wort des/der Angeklagten
- Urteilsberatung (durch das Gericht)
- Urteilsverkündung „Im Namen des Volkes“ (durch den Richter)
- Urteilsbegründung und Schluss der Verhandlung (durch den Richter)
- Man darf nur sprechen, wenn der Richter einem das Rederecht erteilt.
- Beleidigungen sind nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung kann der Richter Geldbußen verordnen.
- Jeder im Zeugenstand muss die Wahrheit sagen und kann darauf vereidigt werden. Falschaussagen sind strafbar.

§2 Vereidigung im Zeugenstand

Personen im Zeugenstand können auf ihre Aussage vereidigt werden, wenn die Aussage von besonderer Wichtigkeit für den Rechtsfall ist oder die Validität der Aussage zweifelhaft ist. Die Entscheidung darüber obliegt dem prozessführenden Richter.

Die Vereidigung erfolgt in Form eines verbindlichen Schwurs auf die Verfassung. Vereidigte Aussagen, die nachweislich nicht der Wahrheit entsprechen, werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Entscheidung darüber und über die Höhe obliegt dem prozessführenden Richter.

§3 Prozesskosten

Die Prozesskosten werden von demjenigen gezahlt, der den Prozess verliert und werden vom prozessführenden Richter ermittelt. Ist der zur Zahlung Verpflichtete dazu nachweislich nicht in der Lage, so zahlt der Staat die von dem Gericht festgelegte Höhe. Sollte der Prozessgrund nichtig sein, sind die Prozesskosten trotzdem vom Prozessverlierer zu zahlen.

Vom Gericht verhängte Geldstrafen sind beim Richter zu hinterlegen. Gleich verhält es sich mit den Prozesskosten

§4 Abweisen der Anklage

(1) Das Gericht hat die Möglichkeit eine Anklage abzuweisen, wenn auf den Tatbestand zur Tatzeitpunkt kein Strafmaß besteht oder wenn anzunehmen ist, dass die Anklage mangels Beweislage zu keinem Urteil führt.